OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-152057/19/RK/FE – 152060/2

Datum: Linz, 24. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerden von Herrn Dr. A und Frau R P (im Folgenden: Erst- und Zweitbeschwerdeführer, kurz: „Erst- und Zweit-Bf“) vom 1.12.2018; Herrn Ing. W M (im Verfahren mittlerweile ausgeschiedener Drittbeschwerdeführer, kurz: „ehemaliger Dritt-Bf“) vom 4.12.2018; Herrn Dipl.-Ing. A W (im Folgenden: Viertbeschwerdeführer, kurz: „Viert-Bf“) vom 6.12.2018; sowie Herrn Dr. F K K (im Folgenden: nunmehriger Drittbeschwerdeführer, kurz: „eingetretener Dritt-Bf“) vom 4.12.2018 (erhoben für den Dritt-Bf, durch den aus dem Verfahren mittlerweile ausgeschiedenen ehemaligen Dritt-Bf als Rechtsvorgänger im Grundeigentum) gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Zell am Moos vom 7.11.2018, AZ: Bau-1/13/2017, betreffend die Genehmigung des Neubaues eines Mehrfamilienwohnhauses nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 5.7.2019 und 14.10.2019

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden mit Ausnahme des ehemaligen Dritt-Bf werden als unbegründet abgewiesen.

Ferner ergehen folgende

B. B e s c h l ü s s e :

I. Die Beschwerde von Herrn Ing. W M, Adresse, (ehemaliger Dritt-Bf), wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag von Herrn Dr. F K K (eingetretener Dritt-Bf) vom 7.7.2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 13.6.2017 beantragte Herr F N (im Folgenden „Mitbeteiligter“ genannt) bei der Baubehörde die Baubewilligung für ein planlich dargestelltes Bauprojekt der Firma X-GmbH, Adresse (ursprüngliches Plandatum 13.6.2017), auf dem Grundstück Nr. X1, EZ X, KG X X.

Die Antragsteller- und Grundeigentümereigenschaft war ursprünglich seitens der X2-GmbH, Adresse, gegeben, in welche der Mitbeteiligte sodann sowohl hinsichtlich Antragsteller - als auch Grundeigentümereigenschaft (dies auf Grund Rechtsnachfolge) eingetreten ist.

Einer erstmaligen Baubeschreibung mit Datum 13.6.2017 gemäß - war gegenständlich ein aus Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß bestehendes neu zu errichtendes Wohngebäude für ursprünglich 15 Wohneinheiten mit 358,65 m² Bruttogrundfläche je Geschoß und einer Geschoßhöhe von 2,95 m bis 3,0 m.
Im damaligen Projekt waren ursprünglich 20 überdachte PKW-Stellplätze und 10 Stellplätze im Freien vorgesehen sowie 24 überdachte Fahrradabstellplätze. Zwei Stellplätze waren behindertengerecht geplant.

Mit Kundmachung vom 4.7.2017 beraumte die erstinstanzliche Behörde eine Bauverhandlung für den 20.7.2017 unter Verständigung der Nachbarn sowie des Planverfassers und diverser Behörden an, welche an diesem Tage auch durchgeführt wurde.

Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung erhobene schriftliche Einwendungen von Erst- und Zweit-Bf sowie ehemaligem Dritt-Bf und Viert-Bf vom 17.7.2017, 18.7.2017 und 9.7.2017 sowie die Äußerungen des bautechnischen Amtssachverständigen bei der besagten Verhandlung vom 20.7.2017 (unter Abhaltung eines Lokalaugenscheines) wonach eine Fülle von noch nachzureichenden Unterlagen beizubringen wären, welche erst nach Einlangung die Erstellung eines Gutachtens ermöglichen würden (unter exakter Auflistung dieser Unterlagen bei der mündlichen Verhandlung vom 20.7.2017) wurden von der Behörde ins Parteiengehör gegeben.
Dies war sodann Auftakt einer sich anschließenden Fülle von Projektänderungen, hinsichtlich welcher jeweils Parteiengehör gewahrt wurde.

Projektänderungen haben sich nach dem ursprünglichen Projekt mit Datum 13.6.2017, 26.7.2017 betreffend die Entsorgung der Oberflächenwässer, - sowie gesamte Projektänderungspläne mit Datum 19.12.2017, - sowie teilweise

27.7.2017 (dies betreffend die diversen Ansichten des Gebäudes mitsamt planlicher Darstellung) angeschlossen.
Nach einer neuerlichen gesamthaften Übermittlung vollständiger planlicher ergänzender Unterlagen (mit „vorletztem Datum“ 19.12.2017) datiert die letzte nunmehr aktuelle Projektänderung mit 13.8.2018, zu welchem Datum wiederum ein die gesamten Aspekte umfassender Projektplan mit der Nr. NH001/0303 in Maßstäben 1 : 100, 1 : 200 sowie 1 : 500 (beide zuletzt genannten betreffen Lagepläne) übermittelt wurde.

Die Projektunterlagen fußen somit auf einem Ansuchen um Baubewilligung vom 13.6.2017 sowie einer zuletzt übermittelten Baubeschreibung vom 13.8.2018 samt Projektsunterlagen und Energieausweis vom 31.7.2018.

Im Vorfeld der für 1.10.2018 anberaumten Fortsetzungsverhandlung wurden beigebracht:
Ein Aktenvermerk betreffend eine Stellungnahme der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft und Gewässerschutz der Oö. Landesregierung - betreffend Fragestellungen zur Auswirkung der geplanten Entwässerung der Dachoberflächen- und Parkplatzabwässer auf das Grundwasser der umliegenden Brunnen vom 24.9.2018.
Eine Stellungnahme des Ortsplaners vom 15.10.2018 zur Frage der Eingliederung der gegenständlichen Baulichkeit in das bestehende Orts- und Landschaftsbild - beinhaltend unter Punkt 2. eine städtebauliche Beurteilung der Umgebungssituation sowie unter 3. eine gutachterliche Stellungnahme des Ortsplaners.

Auch enthalten ist eine ergänzende Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr H (Pflichtbereichskommandant) zu aufgeworfenen Nachbareinwendungen vom 11.10.2018 sowie ein mit der zuständigen Stelle der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Straßenmeisterei M, am 6.6.2018 zwischen dem Bauwerber und der dortigen Stelle abgeschlossener Gestattungsvertrag, welcher mit Datum 6.6.2018 versehen ist und die Unterschriften für die Straßenmeisterei M vom 19.9.2018 und des Bauwerbers vom 6.9.2018 ausweist.

Mit Stellungnahme der zuständigen Abteilung Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.10.2018 wurde nach Abhaltung der mündlichen Fortsetzungsverhandlung dort festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gesetzt würde, weshalb keine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich wäre.

Bei der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vom 1.10.2018 nahm der Amtssachverständige vorerst auf die erste mündliche Bauverhandlung vom

20.7.2017 Bezug und beschrieb überblicksweise die Projektänderungen gemäß deren zeitlichem Verlauf.
Wesentlich war eine Herausnahme von zwei Wohnungen gegenüber dem Vorprojekt, weshalb nunmehr 13 Wohnungen gegenständlich sind sowie eine Verringerung der ursprünglich projektierten 20 überdachten PKW-Stellplätze auf nunmehr 14 PKW-Stellplätze sowie weitere nunmehr 12 Stellplätze im Freien anstelle von ursprünglich 10 Stellplätzen im Freien.
Die Abstellplätze für Fahrräder verblieben.
Weitere Planänderungen betreffend die Versickerungsflächen für Oberflächenwässer sowie die Verschiebung des gesamten Wohnhauses gegenüber dem ursprünglichen Einreichplan.
Teilweise Lageänderungen der Baulichkeiten innerhalb des konkreten Bauplatzes waren ebenfalls Gegenstand der Beschreibung durch den Amtssachverständigen.
Auch hielt der Amtssachverständige fest, dass sich an den Außenabmessungen des Wohngebäudes nichts verändert hätte.
In der Verhandlung gab der Amtssachverständige sodann sein Gutachten ab.

Der dort anwesende ehemalige Dritt-Bf gab anlässlich der mündlichen Fortsetzungsverhandlung eine mündliche Stellungnahme ab.
Die Zweit-Bf sowie der Viert-Bf sind bei der mündlichen Fortsetzungsverhandlung erschienen und haben eine mündliche Stellungnahme abgegeben.

Die Einwendungen sämtlicher Bf, und zwar, beginnend mit deren schriftlichen Einwendungen noch im Vorfeld der ersten mündlichen Verhandlung vom 20.7.2017, bis zum Ende der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vom 1.10.2018, gliedern sich überblicksweise in folgendes Vorbringen:

- Verstoß gegen alle allgemeinen Anforderungen an das Bauwerk gemäß § 3 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG), da die sichere und alltags taugliche Benützung des Gebäudes nicht gegeben sei.
- Das Projekt würde dem Orts- und Landschaftsbild (auf Grund dessen Nichtentsprechung gegenüber den charakteristischen und gestalterischen Merkmalen der Umgebung) in keinster Weise entsprechen.
- Die mechanische Festigkeit und Standsicherheit des Gebäudes würde auf Grund der konkreten Deckenstärke von 20 cm nicht gegeben sein.
- Aspekte des Brandschutzes gemäß § 10 Oö. BauTG wären hinsichtlich der Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall nicht berücksichtigt worden.
- Die Anordnung der Stellplätze, welche eine ungehinderte Zu- und Abfahrt nicht ermöglichten, sei nicht dem Stand der Verkehrsordnung angepasst und stelle eine Umweltbelastung, sowie ein Konfliktpotential dar und führe zu erhöhtem Verkehrsaufkommen.
- Aspekte der Schneeräumung würden insbesondere durch die konkrete Situierung der Stellplätze behindert.

- Die laut Flächenwidmungsplan ausgewiesene Schutzzone von 8 m zur L X3 – M Straße - wäre wegen der Heranreichung der Bebauung bis 4,12 m an die Straße, nicht gegeben.
- Die sich ergebende Geschoßflächenzahl von über 0,7 stelle eine „Überschreitung der Geschoßflächenzahl“ dar und würde dagegen Einspruch erhoben.
- Die erforderliche Kinderspielplatzgröße von 250 m² sei nicht gegeben. Es sei eine Geländestufe vorhanden und die Spielplatzgestaltung und Anordnung der Spielgeräte sei nicht dargestellt, weshalb gegen die Gestaltung und Anordnung des Kinderspielplatzes Einspruch erhoben würde.
- Die geplante Gebäudehöhe - mit einer das vorhandene Gebäude über 2 m überragende Höhe - mache eine größere Schattenwirkung aus, weshalb gegen die geplante Gebäudehöhe Einspruch erhoben und eine Reduzierung dieser sowie der Höhenlage des Erdgeschoßniveaus im Ganzen sowie eine entsprechende Beurteilung durch einen Sachverständigen verlangt werde.
- Auch würden keine schlüssigen Unterlagen zur konkreten Ausstattung mit einer Wärmepumpe für Heizzwecke vorliegen.
- Hinsichtlich der projektierten Müllboxen wäre sowohl gegen die geplante Positionierung und gegen die Dimensionierung Einspruch zu erheben und werde eine entsprechende Müllentsorgungsstelle für das Projekt verlangt.
- Die Einreichunterlagen seien wegen fehlender Angaben unvollständig. Auch seien die Höhenangaben in den Grundrissen nicht enthalten.
- Eine Be- und Entlüftung des Kellers sei nicht gegeben.
- Jedenfalls werde (dies unter dem Titel „Einreichunterlagen“) gegen die geplante Gebäudehöhe Einspruch erhoben und eine Reduzierung der Gebäudehöhe und eine objektive Beurteilung durch einen unabhängigen Sachverständigen gefordert.

Unter dem Titel „versiegelte Fläche - Oberflächenentwässerung“ wurde zusammengefasst vorgebracht, dass eine überdimensionale Versiegelung des Bodens und der Oberflächenentwässerung selbst vorliege, wogegen Einspruch erhoben und eine Reduzierung der Flächen im Sinne des Umweltschutzes und eine nachvollziehbare Berechnung der Oberflächenentwässerung verlangt werde.
Auch sei durch die geplante Bebauung und des damit verbundenen Zuzugs von Personen und Kindern auf das Fehlen eines Gehsteiges hinzuweisen, was insbesondere im Bereich der uneinsichtigen Stelle am Beginn der M Straße Gefahren für jeden Straßenbenützer mit sich brächte, weshalb eine Anpassung der notwendigen Infrastruktur zur Sicherheit aller Gemeindebewohner verlangt würde.

Weitere Einwendungen, welche im Wesentlichen inhaltlich gleichlautend von Erst-Bf bis Viert-Bf gemeinsam vorgebracht wurden:

- Forderung nach Errichtung eines sogenannten „Phantomgerüstes“ für den Bauwerber, für bestimmte Zeit, zur Vermittlung eines realistischen Eindruckes der Konturen des gegenständlichen Baues.
- Befragung der örtlichen Bevölkerung nach Errichtung des Phantomgerüstes und Einfließenlassen der dortigen Stellungnahmen in die Entscheidung der Behörde.
- Unterbringung der projektierten Parkflächen in einem erweiterten Kellergeschoß zur Erhöhung des Angebotes an Grünflächen sowie Vergrößerung eines Kinderspielplatzes.
- Errichtung einer Sichtschutzbepflanzung entlang der Grundgrenzen sowie Ausführen aller technischen Einrichtungen in einer nachbarschaftlich rücksichtsvollen und dem dörflichen und landschaftlichen Charakter entsprechenden Form.
- Installierung einer Hausordnung mit der Festschreibung einer lärm- und belästigungsfreien Nutzung der Kraftfahrzeuge während der Nachtstunden.
- Äußerst geringe Abstände zu den Grundgrenzen mit dem Gebäude.
- Schlechte Erreichbarkeit von Teilen des Gebäudes im Katastrophenfall.
- Einschränkung der Breite der M Straße.
- Differente Angaben bezüglich der Nutzung des Gebäudes mit einmal „Sozialprojekt“ im Gegensatz zur anderweitig verwendeten Begrifflichkeit „zur Vermietung“.
- Nichtvorhandensein der Kriterien für die Erklärung des gegenständlichen Grundstückes zum Bauplatz (dies wurde mit einem Gutachten vom 3.9.2017 belegt).
- Herstellen einer Einfriedung mit einem lebenden Zaun, wie in der früher vorhandenen Schule.
- Unrichtige Angabe des Abstandes von Hausbrunnen von der Baulichkeit. Die Hausbrunnen auf Parzelle Nr. X4 sowie X5 würden einen geringeren Abstand als 200 m aufweisen.
- Detaillierung der Projektangaben in Bezug auf eine Barrierefreiheit des Zuganges.
- Nichtbeurteilung der fachlichen Auswirkungen auf den Trinkwasserbrunnen.
- Nichtdarstellung der Schallemissionen durch Beiholung eines schalltechnischen Gutachtens.

Mit dem in Beschwer gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 7.11.2018 wurde die Baubewilligung unter Bezugnahme auf die Änderungseinreichunterlagen vom 13.8.2018 des Planverfassers X-GmbH (unter ausführlicher Darlegung der die Projektbestandteile bildenden Unterlagen), sowie dem technischen Bericht vom 16.8.2018 inklusive Bemessung Versickerungsbecken des DI K, X O; gutachterliche Stellungnahme vom 13.4.2018 des Mag. Dr. H W, X6-GmbH,

Adresse, betreffend allfällige Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Grundwasser“; Aktenvermerk des Mag. Dr. H W vom 18.8.2018, Baubeschreibung des Planverfassers gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 Oö. Bauordnung (im Folgenden: Oö. BauO) sowie Energieausweis des Planverfassers vom 31.7.2018 (jüngster Energieausweis auf Grund einer Auswechslung dieses Energieausweises im Zuge des Verfahrens) gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Oö. BauO unter mannigfachen Bedingungen und Auflagen erteilt.

In der Begründung ging die belangte Behörde auf sämtliche vorgebrachte Einwendungen der Bf ein, soweit sich diese auf die jüngsten Einreichunterlagen vom 13.8.2018 und somit das aktuelle Projekt, wie in den oben genannten Unterlagen explizit angeführt, bezogen.
Die belangte Behörde legte sämtliche Einwendungen dem Bewilligungsbescheid bei und fasste diese, ebenso wie nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, auf Grund der großen Fülle thematisch zusammen und führte jeweils eine Begründung zu folgendem inhaltlichem Vorbringen aus:

- Verstoß gegen Orts- und Landschaftsbild,
- Erhaltung des Siedlungscharakters,
- Widmung, Nutzung, Einhaltung der Nachtruhe und Aspekte der Bauplatzbewilligung,
- Gebäudedimensionierung, Gebäudehöhe, Bebauungsdichte, Gestaltung des Gebäudes,
- Einwendungen bezüglich Luftwärmepumpe und sonstige Immissionen,
- Einwendungen bezüglich Gebäudesituierung und Situierung der Parkplätze sowie Abstände zu den Grundstücksgrenzen,
- Aspekte im Zusammenhang mit erforderlichem Feuerwehreinsatz oder Einschränkungen der Feuerwehr auf Grund des Bauvorhabens in Notfällen,
- Einwendungen bezüglich Planungsfehler,
- Einwendungen bezüglich verkehrstechnischer Aspekte, insbesondere betreffend die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bzw. Abstände zur Landesstraße und Sichtweiten,
- Einwendungen betreffend Verkehrssituation, erforderliche Straßenverbreiterung sowie Aspekte betreffend Ein- und Ausfahrten sowie die Sichtweiten bei Einmünden in die Landesstraße sowie die erforderliche Errichtung eines Gehsteiges,
- Einwendungen im Zusammenhang mit der Situierung der Müllboxen,
- Einwendungen im Zusammenhang mit dem projektierten Kinderspielplatz,
- Einwendungen bezüglich Ableitung der Oberflächenwässer und Beeinträchtigung umliegender Tiefbrunnen,
- Einwendungen im Zusammenhang mit der Qualität der Einreichunterlagen bzw. der Einhaltung diverser Fristen,
- Einwendungen im Zusammenhang mit der geforderten Aufstellung eines Phantomgerüstes bzw. einer Baumaske,

- Einwendungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit, am Beispiel von anzubringenden Absturzsicherungen.

Unter nochmaliger Darlegung der entscheidungsrelevanten Unterlagen, unter anderem auch zum Orts- und Landschaftsbild, und unter letztmaligem Eingehen auf Aspekte betreffend Kinderspielplatz, Grünflächen, Erholungsflächen und Freiflächen, führte die belangte Behörde sodann resümierend aus, dass letztlich keine gesetzlichen oder fachlichen Versagungsgründe betreffend das Bauvorhaben hervorgekommen wären.
Die eingebrachten Einwendungen der Nachbarn wären behandelt worden und zurückzuweisen gewesen. Insbesondere wurde dabei auf das bautechnische Gutachten repliziert sowie auf das Ortsbildgutachten und die mannigfachen eingeholten fachlichen Stellungnahmen.

Erst-Bf bis Viert-Bf brachten sodann dagegen Beschwerden, datiert mit 1.12.2018 (Erst-Bf und Zweit-Bf), 4.12.2018 (ehemaliger Dritt-Bf) sowie 6.12.2018 (Viert-Bf), ein.
Der ehemalige Dritt-Bf legte dabei auch ein Gutachten der Arbeitsgemeinschaft X7, Adresse, vom 3.9.2017 betreffend die Verträglichkeit des Bauvorhabens mit einer Bauplatzbewilligung gemäß § 3 Oö. BauO betreffend das Grundstück Nr. X1, EZ X, KG X X, vor.
In den Beschwerden sämtlicher Bf werden wiederum insbesondere die Aspekte Orts- und Landschaftsbild, Gebäudehöhe, öffentliche Interessen (wie Schutzzone für die Straße), Kinderspielplatzaspekte, Grundwasserbeeinträchtigung durch Sickeranlagen sowie Immissionen auf Grund der Situierung der KFZ-Abstellplätze einwirkend auf die die nachbarschaftlichen Liegenschaften zum Thema gemacht sowie negativ zu beurteilende Aspekte zur Situierung der Stellplätze an sich sowie betreffend die Zufahrt zum Grundstück.

Mit Vorlageschreiben vom 7.1.2019 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und verwies auf die Begründung des angefochtenen Bescheides sowie die Verfahrensbeschreibung in der ergänzenden Verhandlungsschrift.

Mit Schreiben vom 13.6.2019 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 5.7.2019 unter Beiziehung von Sachverständigen anberaumt und an diesem Tage durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung ist hervorgekommen, dass ein Eigentumsübergang betreffend die Liegenschaften des ehemaligen Dritt-Bf auf den eingetretenen Dritt-Bf, Dr. F K K, jüngst stattgefunden hat (Grundbuchsauszug vom 3.7.2019) welcher sodann ins Verfahren einbezogen wurde.
Dem neu eingetretenen Dritt-Bf wurde sodann vom Landesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Stellungnahme (unter Mitübersendung instruktiver Unterlagen)

mit Schreiben vom 8.7.2019 (ON 11) gegeben, welches Schreiben am 10.7.2019 hinterlegt wurde.
Mit am 12.7.2019 zur Post gegebenem Schreiben stellte der Dritt- Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der wesentlichen Begründung, er hätte wegen Nichtladung zur mündlichen Verhandlung seine Parteistellung nicht ausüben können.
Mit schriftlicher Stellungnahme vom 26.7.2019 erklärte er, sich der Beschwerde seines Rechtsvorgängers vom 4.12.2018 vollinhaltlich anzuschließen und führte weitere, im Verfahren bereits vorgebrachte, zusätzliche Aspekte näher aus.
Sodann wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.8.2019 eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung des eingetretenen Dritt-Bf für den 14.10.2019 anberaumt und an diesem Tage durchgeführt, nachdem es dessen schriftliche Stellungnahme vom 26.7.2019 als Eintritt in die Parteistellung des Rechtsvorgängers gewertet hatte.

Dort brachte der eingetretene Dritt-Bf (in der Verhandlung durch den ehemaligen Dritt-Bf vertreten) erstmalig die angebliche Befangenheit des bereits im Behördenverfahren tätigen bautechnischen Amtssachverständigen vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Gegenständlich ist laut Bauansuchen vom 13.6.2017 und jüngster Baubeschreibung vom 13.8.2018 die Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstück Nr. X1 und X8, KG X X, EZ X, BG V. Alleineigentümer und Grundeigentümer ist die mitbeteiligte Partei als Antragsteller (Bauwerber F N, Adresse).
Die Grundstücke Nr. X1 und X8 weisen eine Gesamtfläche von 1537 m² auf. Das betreffende Grundstück ist laut rechtswirksamem Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet.

Der Erst-Bf und die Zweit-Bf eignen das südöstlich der gegenständlichen Bauliegenschaft gelegene Grundstück Nr. X9, welches von diesem Baugrundstück durch die L X3, M Straße, getrennt ist und sich annähernd südöstlich des baugegenständlichen Grundstückes befindet, und mit der Widmung „Dorfgebiet“ sowie teilweise „Grünland“ versehen ist.
Nördlich bzw. östlich dieses Grundstückes eignet der eingetretene Dritt-Bf nunmehr die Grundstücke Nr. X10 und X11 (auf Grund Rechtsnachfolge), ebenfalls mit der Widmung „Dorfgebiet“ bzw. Grünland (Grundstück Nr. X11) welche sich annähernd östlich des baugegenständlichen Grundstückes befinden und von diesem ebenfalls durch die L X3, M Straße, getrennt sind.
Ein Rechtsübergang vom ehemaligen Dritt-Bf an den eingetretenen Dritt-Bf hat stattgefunden.
Das im Alleineigentum des Viert-Bf befindliche Grundstück, Nr. X12, umgibt das baugegenständliche Grundstück annähernd südlich bzw. auch westlich bzw.

nordwestlich, ist somit auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L X3, M Straße, gelegen und grenzt direkt an das baugegenständliche Grundstück an. Dieses weist die Widmung „Grünland“ auf.

Sämtliche Nachbarschaftsgrundstücke befinden sich im 10 m-Abstandsbereich zum baugegenständlichen Grundstück, weshalb Erst-Bf bis Viert-Bf den Nachbarbegriff auch erfüllen.

Für das baugegenständliche Grundstück existiert eine rechtskräftige Bauplatzbewilligung mit Bescheid vom 22.6.2017, Zl. 031-4/5-2017.
In der Bauplatzbewilligung ist nicht von einer höchstzulässigen Geschoßflächenzahl die Rede.
Auch existiert kein Bebauungsplan für das baugegenständliche Grundstück.

Das konkrete Bauprojekt besteht nach diversen Änderungen nunmehr aus einem Wohngebäude mit 13 Wohnungen und insgesamt 14 überdachten PKW-Stellplätzen bzw. 12 Stellplätzen im Freien, von denen vier im Anschluss an Carportstellplätze angeordnet sind.
Zum Abstellen von Fahrrädern im überdachten Bereich steht eine Fläche von 12 m x 2,25 m zur Verfügung.
Das gesamte Wohnhaus weist zur Bauplatzgrenze Richtung Nordwest (Grundstück des Viert-Bf) einen parallelen Abstand von 4 m und zur Bauplatzgrenze Richtung Süden (ebenfalls an das Grundstück des Viert-Bf angrenzend) - nach geringfügiger Lageverschiebung im Laufe des Verfahrens - einen Abstand von 3 m als kürzesten Abstand auf.
Der Abstand der Balkone im westlichen Bereich beträgt 2 m und darüber.
Das Projekt wurde auf Grund einiger Nachbareinwendungen und Anregungen, so auch aller Bf, mehrfach abgeändert.
Entgegen der ursprünglichen Planung soll nunmehr die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer, insbesondere aus den sich ergebenden Dachflächen von 248,33 m² und 211,97 m² sowie Balkonflächen von 26,85 m², 21,30 m² sowie 8,58 m² und 8,31 m², in die mit Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sickerschächte laut Plan erfolgen.
Die Versickerung der Oberflächenwässer aus den Bereichen der PKW-Stellplätze und deren Verkehrsflächen (ausgeführt mit Rasengittersteinen mit einer Einbauhöhe von 30 cm) soll zum Großteil über diese Rasengittersteine erfolgen sowie zusätzlich über eine Wiesenfläche zwischen dem nordöstlich gelegenen Carport und einem Mülllagerplatz.
Eine Verbringung der Oberflächenwässer auf Eigengrund ist so sichergestellt.
Bei einwandfreier Umsetzung dieser Oberflächenwasserversickerungsmaßnahmen laut Projekt ist mit keiner negativen Beeinflussung fremder Wassernutzungen (Hausbrunnen) zu rechnen und keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ableitbar.

Bei Installierung des projektierten Systems der Oberflächenentwässerung ist laut weiterer Fachmeinung eine Beeinflussung fremder Wassernutzungen (Hausbrunnen) nicht zu erwarten.
Für solche im Umkreis von 100 m zum Bauvorhaben wird aus fachlicher Sicht eine qualitative Beweissicherung (chemischer, physikalischer und gegebenenfalls bakterieller Befund) für die dortigen Hausbrunnen als sinnvoll erachtet.
Die gesamte Höhe des Gebäudes, gemessen im Schnittpunkt der Fassadenebenen Südwest und Südost und der anschließenden Dachflächen sowie der Geländeoberkante an der südlichen Bauplatzgrenze, beträgt 8,88 m im Bereich im rechten Winkel zur Bauplatzgrenze.
Der Abstellraum für Kinderwägen und das Schutzdach im Bereich der Fahrradabstellflächen weisen zum Wohnhaus Richtung Südwest einen Abstand von 1,60 m und einen solchen von 1,20 m Richtung Nordwest auf.
Die beiden überdachten Carports werden jeweils an die nordwestliche Bauplatzgrenze angebaut, wobei der Abstand zur nordöstlichen Bauplatzgrenze 1,83 m beträgt.
Die erforderliche Fahrgassenbreite für Verkehrszwecke zwischen diesen Carports mit 6 m ist gegeben.
Gegenständlich sind weiters anstatt ehemals 15 nunmehr 13 Wohneinheiten bei unveränderten Außenabmessungen des Wohngebäudes.
Im nordöstlichen und südlichen Bereich entlang der dort gegebenen Bauplatzgrenze befinden sich die Kinderspielflächen mit einer Größe von 60 m² im nordöstlichen und 175,64 m² im südlichen Bereich.
Die Wärmeversorgung des Wohnhauses erfolgt durch eine Luft/Wasserwärmepumpe im Haustechnikraum des Kellergeschoßes.
Baubeschreibungsgemäß wird eine Wärmepumpenanlage an der westlichen Nachbargrundgrenze des Viert-Bf einen Schalldruckpegel von maximal 30 dB aufweisen.
Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist gewährleistet.
Im erforderlichen Rettungsfalle können Personen aus den Wohnungen über die Balkone evakuiert werden.
Ferner sind für Rettungszwecke eine ganzjährige Zufahrt und eine ausreichende Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge gegeben.
Die gegenständlichen 13 Wohneinheiten des gesamten Gebäudes teilen sich in die Ebenen Erdgeschoß, 1. Obergeschoß und 2. Obergeschoß laut Baubeschreibung auf, wobei im Einreichplan das dort als 2. Obergeschoß bezeichnete Geschoß mit „Dachgeschoß“ bezeichnet wird.
Im Kellergeschoß steht für die einzelnen Wohnungen eine unterschiedliche Anzahl von Räumen jeweils zur Verfügung.
Im Erdgeschoß befinden sich die Wohnungen Top-Nr. 1 bis 5.
Im 1. Obergeschoß befinden sich die Wohnungen Top-Nr. 6 bis 8.
Im 2. Obergeschoß befinden sich die Wohnungen mit den Top-Nr. 9 bis 13.
Für das Kellergeschoß besteht eine Bruttogrundfläche von 358,65 m², wie dies auch für sämtliche übrigen Geschoße der Fall ist.

Die durchschnittliche Geschoßhöhe beträgt mit Ausnahme des Dachgeschoßes 2,95 m.
Das Dachgeschoß weist eine solche von 3,0 m auf.
Es ist eine Massivbauweise gegeben.
Eine Betonfundamentierung ist vorhanden. Die Innenwände bestehen aus Ziegel, die Hauptstiegen aus Beton.
Die Dachform bildet ein Walmdach.
Die Dachkonstruktion besteht aus einem Holzdachstuhl. Es ist eine harte Dacheindeckung gegeben.
Als Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dienen Sockelmauern bzw. Zäune.
Der Zu- und Abfahrtsverkehr mit PKW‘s und Fahrrädern erfolgt von Seiten der östlich vorbeiführenden M Straße und sind in diesem Zusammenhang östlich und nördlich der baulichen Anlagen genügend große Flächen für Fahrzeugverkehr, welche Flächen praktisch sämtlich auch die Funktion der Versickerung von Niederschlagswässern ferner erfüllen (was auch für Teile des projektierten Kinderspielplatzes der Fall ist), vorhanden.

Mit der zuständigen Stelle der Straßenverwaltung ist eine Gestattung bezüglich einer geregelten Zu- und Abfahrt vereinbart worden.
Das gegenständliche Gebäude ersetzt ein ehemaliges Schulgebäude mit geringerer Baumasse.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, in welchem die umfangreiche Entwicklungsgeschichte des gegenständlichen Projektes bis hin zum plangemäßen „Letztstand“ vom 13.8.2018 sehr gut hervorkommt, was insbesondere auch geringfügige Adaptierungen betreffend die PKW-Abstellplätze sowie Verringerung der Zahl dieser Stellplätze sowie jener der Wohneinheiten in der Baulichkeit selbst, betrifft.
Auch eine geringfügige Lageveränderung hin nach Süden gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt ist unbestritten geblieben und auch planmäßig klar ersichtlich.
In der Baubeschreibung sind die wesentlichen Daten, die bauliche Ausgestaltung sowie die Charakteristik des Gebäudes und dessen Ausstattungen enthalten.
Die Abstände von den Nachbargrundstücken sind insoferne bestätigt, als die dort aufgelisteten Grundstücke die dort eingetragenen Abstände aufweisen.
Allerdings sind die östlich der L X3, M Straße, befindlichen Grundstücke des Erst-Bf und der Zweit-Bf sowie des eingetretenen Dritt-Bf nicht angeführt sowie die M Straße selbst.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat ergänzend Auszüge aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich sowie aktuelle Grundbuchsauszüge eingeholt sowie von der belangten Behörde ergänzend den bezughabenden Bauplatzbewilligungsbescheid vom 22.6.2017, Zl. 031-4/5-2017, eingeholt.
Aus dieser Unterlage ist insbesondere auch hervorgekommen, dass die vom Erst-Bf und von der Zweit-Bf behauptete Festlegung einer Geschoßflächenzahl im Bauplatzbewilligungsbescheid nicht erfolgt ist.
Hinsichtlich dieses Umstandes sind auch keine gegenteiligen Äußerungen gemacht worden.
Es wird zwar von der Überschreitung einer Geschoßflächenzahl von 0,7 gesprochen, was besonders schädlich sei, hierfür aber keine konkrekte gesetzliche Determinierung für das Verfahren genannt.
Ferner unbestritten geblieben sind die Nichtexistenz eines Bebauungsplanes sowie die rechtswirksame Flächenwidmung, und zwar, sowohl das baugegenständliche Grundstück, als auch die Widmung betreffend die Grundstücke der Bf.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insbesondere unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der abgeführten mündlichen Bauverhandlungen vor der belangten Behörde in Form einer ersten Verhandlung samt Fortsetzungsverhandlung (wegen erfolgter Projektänderungen) als auch auf Grund der Ergebnisse der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst durchgeführten Verhandlungen jeweils unter Beiziehung eines Amtssachverständigen eine Klärung hinsichtlich einzelner offen gebliebener Fragen durchführen können.
Es ist nun von einem erschöpfenden Ermittlungsstand auszugehen.
Dies ergibt in Zusammenschau mit den mannigfaltigen Ermittlungen der Behörde auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein genügend konkretes Gesamtbild für den oben genannten Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist in der Angelegenheit in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass das Mitspracherecht eines Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise tatsächlich beschränkt ist.

Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO ist nämlich eine Verletzung eines subjektiven öffentlichen Nachbarrechts im Ergebnis nur dann möglich, wenn die Baubehörde eine baurechtliche Bestimmung missachtet haben sollte, auf deren Einhaltung dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht zusteht, was zum Ergebnis führt, dass Parteibeschwerden auch nur insoweit näher einer Prüfung zu unterziehen sind, als eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten von Nachbarn eines Bauverfahrens überhaupt in Betracht kommt (hierzu VwGH Ro 2018/21/0008).

Die zweite Einschränkung besteht dahingehend, dass Nachbarn im Falle des Vorhandenseins von subjektiv-öffentlichen Rechten diese rechtzeitig zu erheben haben (VwGH 28.4.2016, 2004/05/0257), weshalb eine derartig taugliche Einwendung rechtzeitig bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz erhoben sein muss. Es muss erkennbar sein, in welchem vom Gesetz geschützten Bereich sich ein Nachbar durch das beabsichtigte Bauvorhaben verletzt zu sein erachtet.

Somit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu keiner objektiven Rechtskontrolle berufen, sondern hat diese anhand des Parteivorbringens einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Im Folgenden wird auf das gesamte Beschwerdevorbringen unter thematischer Zusammenstellung eingegangen, weil für Zwecke der Übersichtlichkeit ein Eingehen auf die einzelnen, großteiles sich überschneidend vorgebrachten, Aspekte mit vorheriger Zusammenfassung der Übersichtlichkeit dient, weshalb die oben detailliert angeführten Einwendungen nunmehr rechtlich beurteilt werden:

Zum Vorbringen, wonach ein Verstoß gegen allgemeine Anforderungen an das Bauwerk gemäß § 3 Abs. 3 Oö. BauTG vorliege, da die Sicherung und alltagstaugliche Benützung des Gebäudes nicht gegeben sei, ist auszuführen, dass aus den Vorschriften über allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen im Sinne des § 3 Oö. BauTG keine Nachbarrechte im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO abgeleitet werden können (VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177).
Dem diesbezüglichen Vorbringen war daher kein Erfolg zu bescheren.

Bezugnehmend auf das auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei dessen am 5.7.2019 abgehaltener Verhandlung sowie schon im Behördenverfahren mehrfach gemachte Vorbringen, es würden die gestalterischen Aspekte der gegenständlichen Baulichkeit, seine äußerste Dominanz und sein „In-Erscheinung-Treten in der Landschaft“ bewirken, was sich auch in einer Geschoßflächenzahl von 0,7 manifestiere und würde der starke Eindruck einer äußerst starken Bezugnahme auf rein wirtschaftliche Überlegungen im Sinne von Ausreizungen der baulichen und raumordnerischen Möglichkeiten entstehen und wäre es insbesondere (wozu auf das Vorbringen der Zweit-Bf hinzuweisen ist) durchaus in den Rechten eines Bürgers eines liberalen Rechtsstaates gelegen, derartige Aspekte in einem rechtlichen Verfahren auch zum Thema zu machen, so ist dazu Folgendes auszuführen:
In der Tat wird (was sowohl von der belangten Behörde in deren Bescheidbegründung als auch von der mitbeteiligten Partei geäußert wurde) ein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn in Bezug auf Charakteristika des Orts- und Landschaftsbildes, Beibehaltung der Eigenart der Umgebung oder des Siedlungscharakters, – auch im gegebenen Zusammenhang der argumentierten wesentlichen Vergrößerung der Kubatur eines Bauwerkes gegenüber dem

Ist-Bestand – tatsächlich kein solches Vorbringen darstellen, mit welchem ein subjektiv-öffentliches Recht argumentierbar ist und entwickelt daher im Falle keine Relevanz (hierzu VwGH 20.4.2001, 99/05/0264, und 29.9.2017, Ra 2016/05/0110, neben anderen).
Dessen ungeachtet ist auf ein Gutachten des Ortsplaners DI M H vom 15.10.2018 zu verweisen, wonach in einer zusammenfassenden Empfehlung des Bauvorhabens „Neubau des Mehrfamilienwohnhauses“ – dieses aus ortsplanerischer Sicht sowohl hinsichtlich seiner städtebaulichen Kennwerte als auch hinsichtlich der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere unter Berücksichtigung des Altbestandes „alte Schule H“, als umweltverträglich eingestuft wird.
Wenn auch in diesem Zusammenhang ein alternatives Gutachten vorgelegt wurde (Gutachten der Arbeitsgemeinschaft X7, Adresse, vom 3.9.2017), welches zum Ergebnis kommt, dass die öffentlichen Interessen an der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes durch das Projekt nicht beachtet würden, so ist dazu aber ergänzend zu bemerken, dass das vorhin genannte Gutachten des Ortsplaners eine klare Gegenüberstellung der Ist-Situation (geprägt durch die sogenannte „alte Schule“, mit einer Gesamtbruttogeschoßfläche von ca. 750 m²) und jener nach Realisierung des projektierten Bauvorhabens mit einer Bruttogeschoßfläche von 1074 m² bietet. Demgegenüber stehen Geschoßflächenzahlen von 0,5 für die alte Schule und 0,7 für das aktuelle Bauvorhaben.
Eine Höhenstaffelung zeigt aber im Ergebnis eindeutig eine Höhe bis 12 m über dem Naturgelände für die alte Schule und eine solche von lediglich 10,5 m für das neue Gebäude.

Dazu hat der in der mündlichen Verhandlung als Auskunftsperson beigezogene Vertreter der planenden Firma ausführen können, dass eben die Höhenentwicklung des Gebäudes eine solche sei, wonach die ursprüngliche Schule eine um ca. 2,3 m größere Firsthöhe als das geplante Bauwerk aufweist.
Dazu ist insbesondere auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber dem diesbezüglichen Vorbringen, (insbesondere des Viert-Bf) nicht folgen kann, wonach die Gebäudehöhe des projektierten Gebäudes höher wäre als jene der Schule.
Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bildet nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen Widerspruch zu dessen diesbezüglicher Rechtsanschauung, wonach auch im Zusammenhang die gesamte Höhe -im Sinne eines Einschlusses auch der gesamten Dachhöhe - die tatsächliche Gebäudehöhe bildet, soferne keine Einschränkenden oder andere Bestimmungen (etwa laut Bebauungsplan) bestehen, wozu insbesondere auf Grund des im Zusammenhang mit Ortsbildaspekten immer wieder vorgebrachten Argumentes des ungünstigen Höhenvergleiches beider Gebäude - der vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 15.2.2011, 2009/05/0217, hervorkommenden Rechtsanschauung klar beizupflichten ist.

Dies wird mit dem nochmaligen Bemerken erwähnt, dass ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht bezüglich dieses Fragenkomplexes nicht gegeben ist.

Mangels näherer Eingrenzungen in einem etwaigen Bebauungsplan kann das Vorbringen im Zusammenhang mit der Widmung Wohngebiet, auch betreffend weitere Widmungsaspekte, sowie die konkrete Nutzung sowie Aspekte betreffend etwa die Einhaltung der Nachtruhe, - nicht zu einem Erfolg für die Bf führen, weil die mit dem Wohnen in einem Wohnhaus einschließlich der dazugehörigen Stellplätze üblicherweise verbundenen Immissionen von Nachbarn, sofern es sich nicht um eine besondere Immissionsbelastung handelt, hinzunehmen sind (hierzu neben anderen VwGH 29.4.1997, 96/05/0084).
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 15.12.1992, 90/05/0097, ferner ausgesprochen, dass die in einer bestimmten Widmungskategorie üblichen Immissionen von Nachbarn auch hingenommen werden müssen.

Auch ist zum Vorbringen bezüglich Aspekten der Bauplatzbewilligung allgemein auszuführen, dass der Nachbar im Bauplatzbewilligungsverfahren selbst kein subjektives Recht hat (neben anderen VwGH v. 15.5.1990, 90/05/0068).
Es ist auch als ausjudiziert zu betrachten, dass, was nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist (etwa das anderweitig abgeführte Bauplatzbewilligungsverfahren), auch nicht Gegenstand der Verletzung eines Nachbarrechtes sein kann (hierzu VwGH 13.6.1979, 49/79).

Auch ist anzumerken, dass der Nachbar eines Bauverfahrens etwa auch durch Fehlen einer Bauplatzbewilligung nicht in einem subjektiv öffentlichen Recht verletzt sein kann, weil er in all jenen materiellrechtlichen Belangen im gegenständlichen Verfahren ohnehin solche Einwendungen erheben kann, welche im Bauplatzbewilligungsverfahren zu verhandeln gewesen wären (hierzu VwGH 18.1.2005, 2002/05/0733). Die Bauplatzbewilligung wurde im Übrigen mit Bescheid vom 22.6.2017, Zl. 031-4/5-2017, erteilt.

Zu den Einwendungen bezüglich der Luftwärmepumpe und sonstiger Emissionen ist mit der belangten Behörde auszuführen, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schallschutz mit 30 dB an der Grundgrenze und 25 dB an der Fassade laut Projektbeschreibung eingehalten würden, was der Sachverständige in seinem Gutachten anlässlich der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde ausdrücklich gutachtlich ausgeführt hat.
Auch hat er ausgeführt, dass bezüglich sämtlicher Immissionen es sich um solche handle, welche in der Wohnkategorie als üblich zu bezeichnen sind.

Mit § 31 Abs. 4 Oö. BauO ist auch festzuhalten, dass letztlich lediglich die Möglichkeit in rechtlicher Hinsicht verbleibt, Auflagen vorzuschreiben, da gemäß dieser Bestimmung eine Baubewilligung bei zulässiger Widmung nicht versagt werden kann, welche explizit nur für das eingereichte und beschriebene Projekt

(samt Immissionsverhinderungsmaßnahmen) erteilt wurde (was sich schon aus der Präambel des Spruches des Bescheides der belangten Behörde ergibt).

Zu den mehrfach erhobenen Einwendungen betreffend die Gebäudesituierung und die Abstände zu den Grundstücksgrenzen ist nun festzuhalten, dass sich der Amtssachverständige exakt mit den diesbezüglichen Aspekten schon anlässlich der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vor der belangten Behörde vom 7.11.2018 auseinandergesetzt hat.
Dort hat er ausgeführt, dass das Wohnhaus zur Bauplatzgrenze Richtung Nordwest einen Parallelabstand von 4 m und zur Bauplatzgrenze Richtung Süden einen solchen von 3 m, gemessen an der engsten Stelle, aufweist.
Der Abstand der Balkone beträgt dabei 2 m und mehr, weshalb den Abstandsbestimmungen gemäß dem Oö. BauTG entsprochen würde.
Dem ist von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich beizupflichten. Wie den unter jeweiliger Darstellung des Urgeländes an der Fassade, - ausführlichen - Projektunterlagen zu entnehmen ist, sind die Abstands-vorschriften des § 40 Z 1 Oö. BauTG, welche im Ergebnis die Einhaltung eines Abstandes von wenigstens 3 m, gemessen von der fertigen Außenwand bei Gebäuden unter 9 m Höhe vorschreiben, eingehalten.
Die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände war aber bereits ganz offenkundig Gegenstand mehrerer Projektänderungen im Vorfeld des Verfahrens vor der belangten Behörde und ist nun letztlich bei Realisierung des gegenständlichen Projektes auch die genannte zwingende Bestimmung des Oö. BauTG eingehalten.

Zu den Einwendungen bezüglich der Situierung der Parkplätze ist festzuhalten, dass die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen prinzipiell nicht den Interessen der Nachbarn, sondern den künftigen Benützern der Baulichkeiten dienen (Strasser in Pavel, Oö. Baurecht, § 31, Rz 52).
Insbesondere ist den diesbezüglichen Einwendungen deswegen entgegenzutreten, weil die vorgebrachte besondere Immissionsbelästigung, wie etwa Lärm, im Zusammenhang mit der projektierten Situierung der PKW-Stellplätze eine solche ist, wonach bei bescheidmäßiger Ausführung des Projektes 14 überdachte und 12 freistehende Stellplätze errichtet werden, welche gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Nichtvorhandensein besonderer Verhältnisse aber schädliche Umwelteinwirkungen nicht erwarten lassen (VwGH v. 30.1.2014, Zl. 2012/05/0045).
Insbesondere ist für den Fall, dass gemäß der aufgezeigten Judikatur, wonach keine besonderen Umstände für eine über das übliche Maß hinausgehende Immissionsbelastung der Nachbarn durch die konkrete Anordnung der Situierung der Stellplätze anzunehmen wäre, auch kein Gutachten eines Sachverständigen im gegebenen Zusammenhang etwa erforderlich, was der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis beispielsweise für eine Wohnhausanlage für acht Wohnungen mit 14 Stellplätzen angenommen hat.

Der Amtssachverständige hat mehrfach ausgeführt, dass keine besonderen Umstände angesichts der konkreten Zu- und Abfahrtssituation, welche etwa schädliche Umwelteinwirkungen erwarten ließen, gegeben sind, was er zuletzt in der mündlichen Verhandlung am 14.10. 2019 neuerlich bestätigt hat.
Die Zu- und Abfahrtssituation bei der gegenständlichen Liegenschaft stellt sich so dar, dass diese über eine mit der zuständigen Stelle der Straßenverwaltung der Oö. Landesregierung akkordierte Zu- und Abfahrt zur - und von der – M Straße L X3 stattfindet.
Bei den gegebenen verkehrlichen Verhältnissen mit einer ca. 6 m breiten Zufahrt auf das Gelände der baugegenständlichen Liegenschaft selbst ist mit (lediglich) Schrittgeschwindigkeit für zu- und abfahrende PKW‘s auch angesichts der gegebenen Spielflächen für Kinder zu rechnen.
Insbesondere ist für die östlich der Bauliegenschaft gelegenen Bf eine Immissionseinwirkung auf Grund der vorbeiführenden Straße an sich vorliegend und handelt es sich um eine durchaus übliche Zu- und Abfahrtssituation, die keine wesentliche Veränderung der Imissionssituation erwarten lässt, was eben sachverständig mehrfach bestätigt wurde.
Im Zusammenhang ist wiederum darauf zu verweisen, dass Beeinträchtigungen durch Emissionen, die sich aus der üblichen Benutzung eines Bauwerkes zu Wohnzwecken ergeben, von den Nachbarn hinzunehmen sind.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach ein eventuell erforderlicher Feuerwehreinsatz erschwert wäre oder Einschränkungen bezüglich des Einsatzes der Feuerwehr in Notfällen bestünden, ist auf die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr H vom 11.10.2018 zu verweisen, wonach (in Ergänzung zur dortigen Stellungnahme vom 3.8.2017) für den Ernstfall keine Beeinträchtigungen der Feuerwehren bestünden und Lösch- bzw. Evakuierungsmaßnahmen problemlos durchgeführt werden könnten.
Wortwörtlich heißt es dort in der ergänzenden Stellungnahme, dass das gegenständliche Gebäude bei Realisierung von Brandbekämpfungsmaßnahmen im Einzelfall „kein Problem darstellen würde“.
Im gegebenen Zusammenhang ist auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Nachbarn eines Bauverfahrens weder in Bezug auf Aspekte der Feuerwehrzufahrt noch in Bezug auf jene eines Feuerwehreinsatzes ein Mitspracherecht zukommt (hierzu VwGH 18.12.2007, 2003/06/0016, sowie 10.9.2008, 2007/05/0302).

Zum Vorbringen in Bezug auf mehrere unterlaufene Planungsfehler ist ganz allgemein festzuhalten, dass es im oberösterreichischen Baurecht kein subjektives Recht auf Vollständigkeit der Planunterlagen und sonstiger Belege gibt, wenn nur die Pläne dem Nachbarn insoweit Auskunft geben, als dies für die Verfolgung seiner Nachbarrechte notwendig ist (hierzu VwGH 27.8.1996, 96/05/0006).

Was das weitere Vorbringen der Bf dergestalt betrifft, es würde eine besonders ungünstige Verkehrssituation geschaffen, diverse Abstände zur Landesstraße und Sichtweiten wären nicht gegeben, so ist dazu vorerst auszuführen, dass, wie dies auch die belangte Behörde mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, eine rechtskräftige Bauplatzbewilligung, die die wesentlichen vorgebrachten Aspekte diesbezüglich abdeckt, vorliegt und ganz allgemein kein subjektives Recht von Nachbarn auf die Sicherstellung des Anschlusses des Bauplatzes an das öffentliche Wegenetz besteht (hierzu VwGH 3.7.1986, 86/06/0027).
Im Übrigen hat die zuständige Straßenbehörde mit dem Bauwerber einen Gestattungsvertrag, datiert mit 6.6.2018, abgeschlossen, welcher mit einer Fülle von Auflagen versehen ist, was auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 5.7.2019 so besprochen wurde und findet die Zu- und Abfahrt zur - und von der – M Straße L X3 konkret bei km 10.940 links im Sinne der Kilometrierung statt.
In diesem Vertrag betreffend den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes sind unter Übermittlung einer Anlage betreffend technische Bestimmungen sämtliche wesentliche verkehrstechnische Details enthalten, dies unabhängig von dem Umstand, dass hinsichtlich Verkehrsverhältnissen auf öffentlichen Straßen kein subjektiv-öffentliches Recht besteht, was der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht (hierzu VwGH 12.6.2012, 2009/05/0101).

Somit kann auch das Vorbringen der Bf bezüglich einer erforderlichen Straßenverbreiterung sowie Aspekte betreffend die Ein- und Ausfahrten und das damit zusammenhängende Vorbringen betreffend erforderliche Sichtweiten beim Einmünden in die Landesstraße - kein Erfolgbringendes sein.
Es handelt sich um solche Aspekte, die von Nachbarn eines Baubewilligungsverfahrens nicht erfolgreich angeführt werden können, wie dies insbesondere bereits die belangte Behörde in deren Bescheidbegründung zutreffenderweise festgehalten hat (hierzu VwGH 31.7.2007, 2005/05/0101).

Was das weitere Vorbringen im Zusammenhang mit der projektierten Aufstellung der Mülltonnen betrifft, welche auf Grund deren Anordnung eine Gefährdung des Straßenverkehrs mit einhergehender Sichtbeeinträchtigung für - aus der Liegenschaft ausfahrende – Fahrzeuge, bewirkten, so ist die hierzu erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenmeisterei vorliegend und mangelt es an darüber hinausgehenden subjektiv-öffentlichen Rechten von Nachbarn eines Bauverfahrens.

Was sodann das Vorbringen betreffend den projektierten Kinderspielplatz betrifft, so ist auch diesbezüglich kein subjektives Nachbarrecht gegeben.
Was die monierte Anordnung des Kinderspielplatzes insbesondere im Norden der baugegenständlichen Liegenschaft betrifft, welche auf Grund seiner Topographie und seiner konkreten räumlichen Ausdehnung nicht geeignet wäre, weshalb § 11 Abs. 3 Oö. Bautechnikverordnung (Oö. BauTV) nicht entsprochen wäre, - dies

auch wegen dessen nicht vorhandener Abgrenzung zur Straße, an der er gelegen wäre, - so ist dazu festzuhalten, dass der Nachbar keinen Anspruch darauf hat, dass ein, den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Oö. BauTV entsprechender, Kinderspielplatz errichtet wird (hierzu VwGH 8.5.2003, 2003/06/0051). Ein Mitspracherecht der Bf ist nicht gegeben (hierzu VwGH v. 29.6.1976, Zl. 1800/75).

Was das Vorbringen im Zusammenhang mit der Ableitung von Oberflächenwässern und die Beeinträchtigung der umliegenden Tiefbrunnen betrifft, so ist auszuführen, dass bezüglich der ausreichenden Dimensionierung der Sickerschächte im gesamten Verfahren Berechnungen vorgelegt wurden und wurde dies auch im Behördenverfahren behandelt und ist dies in Auflagepunkt A) 4. des in Beschwer gezogenen Berufungsbescheides explizit enthalten.
Sämtliche Oberflächenwässer sind am gegenständlichen Bauplatz zur Versickerung zu bringen.
Im Übrigen ist auf die Stellungnahme der zuständigen Stelle des Amtes der Oö. Landesregierung (festgehalten in einem Aktenvermerk vom 24.9.2018) zu verweisen, wo Auflagen formuliert wurden, die eine ordnungsgemäße Versickerung der Oberflächenwässer über eine aktive Bodenschicht bewirken werden.
Dort wurde eine funktionsfähige Versickerung vorgeschrieben und eine weitere Bestimmung betreffend die Ausstattung der Parkflächen mit Rasengittersteinen aufgenommen, welche Auflagen sich auch im Bezug habenden Bewilligungsbescheid wiederfinden.

Auch ist zum rein argumentativ (ohne nähere Erläuterungen) gemachten Vorbringen, wonach ein Überlaufen von Oberflächenwässern auf die umliegenden Grundstücke, so insbesondere das gegenüberliegende Grundstück, resultieren würde, auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof zwar Nachbarn ein Mitspracherecht dann zugestanden hat, sofern Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen können (hierzu VwGH 2.9.1998, 97/05/0143).
Im Falle ist jedoch unmissverständlich, dass die Oberflächenwässer nicht unmittelbar auf die gegenüberliegenden Grundstücke abgeleitet werden, weil Niederschlagswässer vielmehr am baugegenständlichen Grundstück beseitigt bzw. zur Versickerung gebracht werden, weshalb diesem Vorbringen keine entscheidende Relevanz zukommen kann (zur oberösterreichischen Rechtslage inplizit VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146).

Was weiteres Vorbringen im Zusammenhang mit der Qualität der Einreichunterlagen angeht, ist auf die schon zitierte Judikatur zu verweisen, wonach ein subjektives Recht auf Vollständigkeit der Planunterlagen insoweit besteht, als Pläne vorhanden sein müssen, die den Nachbarn die für die Verfolgung ihrer Nachbarrechte notwendigen Informationen geben (hierzu VwGH 27.8.1996, 96/05/0006, v. 24.10.2017, Zl. Ra 2016/06/0007), was insbesondere auch im gesamten Behördenverfahren, in welchem es mehrere Planänderungen gegeben

hat und im abgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren eindeutig der Fall war, sind doch die Pläne insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgelegen.
Zum Gegenstand des Vorbringens wurde ferner gemacht, dass eine Diskrepanz zwischen den Angaben im Baubescheid und jenen im Projektplan gegeben sei, weil, wie der Viert-Bf ausgeführt hat, „ursprüngliche Vorgaben“ bestanden hätten, wonach die Höhe des projektierten Gebäudes (Traufenhöhe) nicht größer sein dürfe als bei der ursprünglichen Schule.
Dazu ist sogleich festzuhalten, dass derartige Festhaltungen jedenfalls nicht haben verifiziert werden können; auch ist lediglich der Projektsplan relevant, weshalb dem diesbezüglichen Vorbringen auch kein Erfolg beschert sein kann.

Was die Einwendungen dergestalt betrifft, es müsse vom Bauwerber ein Phantomgerüst aufgestellt werden (wie dies von Zweit-Bf und auch ehemaligem Dritt-Bf vorgebracht wurde), so ist dazu auszuführen, dass weder für das Aufstellen eines Phantomgerüstes noch etwa für eine Baumaske eine gesetzliche Bestimmung existiert, welche diesbezüglich zu einem subjektiv-öffentlichen Recht verhelfen könnte, weshalb auch diesem Vorbringen kein Erfolg beschert war.
Zum Vorbringen betreffend fehlende Absturzsicherungen ist auszuführen, dass Nachbarn eines Bauverfahrens ein diesbezügliches subjektiv-öffentliches Recht nicht zukommt, was der Judikatur entspricht (VwGH v. 30.1.2014, Zl. 2012/05/0177).

Zu weiterem Vorbringen im Zusammenhang mit prekären Verkehrsverhältnissen auf der öffentlichen Straße (M Straße) im Zusammenhang mit bautechnischen Sicherheitsbelangen ist auszuführen, dass es hier an einem subjektiv öffentlichen Recht ermangelt und auch das Argumentieren mit einem nicht vorhandenen Gehsteig letztlich ein Vorbringen im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsverhältnissen darstellt, welches jedoch nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens ist.
Dies ungeachtet des Umstandes, dass, worauf bereits mehrfach verwiesen wurde, betreffend Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein subjektives Nachbarrecht besteht (hierzu zuletzt VwGH 16.9.2003, 2001/05/0372).
Zu weiterem Vorbringen betreffend Aspekte der vorhandenen Trinkwasserversorgung durch Brunnen ist festzuhalten, dass dem Nachbarn im baubehördlichen Verfahren kein subjektiv-öffentliches Recht hinsichtlich Aspekten der Wasserversorgung und Wasserqualität (aus privaten Brunnen) zusteht.

Abschließend ist auch in Bezugnahme auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auszuführen, dass die gegenständliche bauliche Anlage, die im Verlaufe ihrer Projektierung sowohl eine lagemäßige Veränderung als auch eine solche betreffend die Zahl der Wohnungen (durch Verringerung) als auch eine solche in Bezug auf die

projektierten PKW-Stellplätze gebracht hat (von ursprünglich 20 überdachten Stellplätzen und 10 Stellplätzen im Freien auf nunmehr 14 überdachte Stellplätze und 12 Stellplätze im Freien) sowie eine teilweise Abänderung der Lage der PKW-Stellflächen zum Zwecke der verbesserten Oberflächenwasserableitung.
Auch ist das gesamte Bauvorhaben gegenüber dem ursprünglichen Einreichplan an die südliche Bauplatzgrenze verschoben worden.
Die dabei herbeizuführende Abstimmung im Hinblick auf eine Deckung mit den bautechnischen und baurechtlichen Erfordernissen, insbesondere Abstandserfordernissen - und jenen einer rechtmäßigen Parkplatzsituierung und Einbindung in die öffentliche Verkehrsfläche M Straße L X3 ist dabei nach umfangreichen sachverständigen Ermittlungen als hergestellt zu betrachten.
Die zahlreichen Einwendungen der bereits ursprünglich auftretenden Nachbarn konnten im Wesentlichen mit der geltenden Judikatur zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen subjektiv-öffentlicher Rechte von Nachbarn im Bauverfahren abgehandelt werden.
Es verblieben Aspekte der Situierung des Bauvorhabens im Sinne von subjektiven Rechten über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes sowie die Lage des Bauvorhabens sowie die Abstände von den Nachbargrundgrenzen, welche jedoch anhand der konkreten Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG einer Klärung haben zugeführt werden können.

Insbesondere ist auch festzuhalten, dass für das gegenständliche Grundstück eine Bauplatzbewilligung vorliegt und ein allfälliger Bebauungsplan, der geeignet wäre, bezüglich Gebäudehöhe bzw. Abstände Näheres zu regeln, nicht existiert.

Die Gebäudehöhe, die sich gegenüber dem ursprünglichen Projekt (bei allerdings größerem Bauvolumen) verringert hat, ist jedenfalls eine solche, mit welcher den Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG genüge getan ist.

Insbesondere ist bezüglich der auch vorgebrachten Einwendungen in Bezug auf die Situierung der Parkplätze auszuführen, dass es sich schon der Anzahl nach um die Projektierung einer üblichen Anzahl an Stellplätzen, hier insgesamt 26 Stellplätze für 13 Wohneinheiten, handelt.
Auch liegt, sachverständig belegt, etwa eine besonders ungünstige immissionsrelevante Ein- und Ausfahrtssituation zu und von den Stellflächen - im Verhältnis zu den Bf nicht vor.
Ja kann vielmehr angesichts des herrschenden Durchzugsverkehrs auf der M Straße eine zusätzliche spürbare Belastung für die Bf praktisch ausgeschlossen werden.
Dies unabhängig von dem Umstand, dass eindeutig kein Sonderfall, wie schon ausgeführt, anzunehmen ist, der etwa auf eine außergewöhnliche Belastung schließen ließe, weshalb auch weiteres sachverständiges Argumentieren neben dem schon erfolgten eben unterbleiben konnte.

Bezüglich der mehrfach geäußerten kritischen Aspekte im Zusammenhang mit der Verkehrs- und Fußwegsituation - zur und entlang der – M Straße ist mit der Judikatur eben auszuführen, dass diese vorgebrachten Aspekte kein subjektiv-öffentliches Recht von Nachbarn eines Bauverfahrens berühren.
Die wesentlichen Vorbehalte kamen so auch mehr im Zusammenhang mit einer argumentierten einer - volumens und höhenmäßig - übergroßen - Baulichkeit, welche das derzeit vorhandene Schulgebäude wesentlich an Mächtigkeit überrage. Gerade diese Aspekte in Bezug auf vermutete schädliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf den Siedlungscharakter sind aber ebenfalls solche, die kein subjektiv-öffentliches Recht von Nachbarn eines Bauverfahrens berühren.
Es ist daher schließlich davon auszugehen, dass dies die belangte Behörde auch zutreffend erkannt hat.
Beim Vorbringen des neu eingetretenen Dritt-Bf in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019, wonach derzeit ca. 880 Fahrzeuge die M Straße befahren würden, fehlt es ebenfalls an der Relevanz für die Geltendmachung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes (VwGH v. 15.2.2017, Zl. 2009/05/0217).
Ferner ist das dort gemachte erstmalige Vorbringen des eingetretenen Dritt-Bf, mit welchem er auf eine Befangenheit des bautechnischen Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzielt, weil dieser bereits als Sachverständiger im Behördenverfahren fungiert hätte, auszuführen, dass es gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur an einem subjektiven Recht einer Partei auf Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit ermangelt (VwGH v. 12.9.1985, Zl. 85/07/0087).
Der beigezogene Amtssachverständige hat Aspekte der Befangenheit nach diesbezüglicher Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zuge dessen Bestellung schon insbesondere deswegen nicht erkennen lassen, weil gerade seine besonders ausführlichen fachlichen Expertisen seit Beginn des Behördenverfahrens, wie von mehrfacher Seite geäußert wurde, bewirkt haben, dass vorerst gegebene negative Aspekte in den einzelnen Projektstadien aufgezeigt wurden, was sodann zu den mehrfachen Projektsänderungen geführt hat.
Deshalb ist gerade das Gegenteil von Befangenheit im Falle anzunehmen, in welchem ein Sachverständiger – objektiv und unbefangen – keinerlei unsachliche Präferenz für das Projekt etwa hat erkennen lassen, sondern sich sogleich kritisch geäußert hat – und anschließend aber nicht in einer (allenfalls „befangenheitsbegründeten“ -) Ablehnung verharrt, sondern umfangreiche Auflagen nach diversen Projektsänderungen für die Behörde formuliert, welche zu seiner Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit in fachtechnischer Hinsicht führen konnten, womit aber der - rein fachlich motiviert hervorgekommene – genau gegenteilige - Zusammenhang anzunehmen ist.
Damit hat der Amtssachverständige aber im Laufe des Verfahrens ein weiteres Mal erkennen lassen, dass er die volle Unbefangenheit auch nach außen hin zeitigt.

Dessen ungeachtet ist dieser Einwand im Verfahren bis dato nie geäußert worden und daher als präkludiert zu betrachten (dazu auch VfGH v. 7.10.2014, Zl. E 707/2014).

Zur Beschwerde des ehemaligen Dritt-Bf ist festzuhalten, dass dessen Anspruch auf Erledigung seiner Beschwerde während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verloren gegangen ist, somit es an dessen Rechtsschutzinteresse nunmehr mangelt (Fister/Fuchs/Sachs, das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung zu § 28 VwGVG) und dieses auf Grund Rechtsnachfolge auf den neu eingetretenen Dritt-Bf übergegangen ist.
Dies führte zur Zurückweisung seiner Beschwerde.

Zum Antrag des eingetretenen Dritt-Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dessen Versäumung der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5.7.2019 ist auszuführen, dass es diesbezüglich bereits an einer Versäumung der mündlichen Verhandlung ermangelt (dazu AVG, Hengstschläger, Leeb: § 71 AVG, RZ 29).
Gleichwohl wurde die mündliche Verhandlung mit dem eingetretenen Dritt-Bf, (welcher in das baurechtliche Verfahren mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie sein Rechtsvorgänger eingetreten ist und welcher mit schriftlicher Stellungnahme vom 26.7.2019 erklärte, die Beschwerde seines Rechtsvorgängers „vollinhaltlich zu übernehmen“) am 14.10.2019 wiederholt.
Die elementaren Voraussetzungen für die begehrte Wiedereinsetzung sind daher schon diesbezüglich nicht gegeben, was zur Zurückweisung führen musste.

Abschließend ist festzustellen, dass die belangte Behörde ein aufwendiges Verfahren mit kritischer Begleitung, insbesondere des bautechnischen Amtssachverständigen, abgeführt hat, welches zu mehreren Projektänderungen geführt hat, ohne welche offenbar ein erstinstanzlicher baurechtlicher Konsens nicht hätte hergestellt werden können.
Somit kann sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowohl den Ausführungen der belangten Behörde als auch jenen der mitbeteiligten Partei anschließen, weshalb dem Vorbringen der Bf letztlich in baurechtlicher Hinsicht ein Erfolg zu versagen und somit spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die von den Bf vorgebrachten Einwendungen treffen, was insbesondere die Frage des Vorliegens eines subjektiv-öffentlichen Rechtes von Nachbarn im Bauverfahren

betrifft, auf die gesicherte Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, welche oben umfassend aufgezeigt wurde.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht auch keine sonstigen Aspekte, welche über den Einzelfall hinausgehen würden, oder die für eine wesentliche Bedeutung der Angelegenheit sprechen, noch ist ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit der gegenständlichen Entscheidung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegeben.

Hinsichtlich der unter Spruchteil „B“ enthaltenen beiden Beschlüsse betreffend den ehemaligen Dritt-Bf sowie den eingetretenen Dritt-Bf, ist schließlich auf die aufgezeigte Literatur zu verweisen, welche unter dortiger Hinterlegung mit höchstgerichtlicher Judikatur ein klares und einheitliches Beurteilungsbild betreffend die beiden Rechtsaspekte - sachbezogener baurechtlicher Verfahren und deren Konsequenz für die Rechtsstellung als Nachbar zum Einen – sowie betreffend die Voraussetzungen für einen legitimen Wiedereinsetzungsantrag zum Anderen liefern.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer